



Schulrechtliche Bestimmungen

Eine Auswahl aus BayEUG und Schulordnungen mit Relevanz für Bildung und Arbeit der Elternvertretung

Textversion / Bearbeitungsdatum: August 2016 / 144

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2009 in der Fassung vom 1. August 2016
Quelle: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG>

Das BayEUG ist das Landesgesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Die Bestimmungen mit direktem Bezug zu Elternrechten oder besonderer Relevanz für Elternvertreter haben wir **hervorgehoben**.

Art. 1 BayEUG Bildungs- und Erziehungsauftrag

(1) Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. Sie sollen Wissen und Können vermitteln sowie Geist und Körper, Herz und Charakter bilden. Oberste Erziehungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung, vor der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgemäß und Verantwortungsfreiheit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt. Die Schülerinnen und Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerverständigung zu erziehen.

(2) Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das **verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder** zu achten.

Art. 2 BayEUG Aufgaben der Schulen

- (1) Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe:
- Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und Fähigkeiten zu entwickeln,
 - zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen,
 - zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen,
 - Kenntnisse von Geschichte, Kultur, Tradition und Brauchtum unter besonderer Berücksichtigung Bayerns zu vermitteln und die Liebe zur Heimat zu wecken,
 - zur Förderung des europäischen Bewusstseins beizutragen,
 - im Geiste der Völkerverständigung zu erziehen,

- die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern.
- die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken,
- die Schülerinnen und Schüler zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in Familie, Staat und Gesellschaft zu befähigen, insbesondere Frauen und junge Männer zu ermutigen, ihre künftige Vaterrolle verantwortlich anzunehmen sowie Familien- und Hausarbeit, Partnerschaften zu teilen.
- auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, in der Berufswahl zu unterstützen und dabei insbesondere Mädchen und Frauen zu ermutigen, ihr Berufsspektrum zu erweitern,
- Verantwortungsgevoelsten für die Umwelt zu wecken.

(2) **Eltern haben nicht nur Aufgaben aller Schulen.**

(3) Die Schulen erschließen den Schulklassen und Schülern das überlieferte und bewährte Bildungsgut und machen es nach ihrem Verstand.

(4) **Die Schulklassen (oder die Schulklassen, die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen.** Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung gestaltet die Schulklassen Unterricht, die Erziehung und das Schulleben sowie die Leitung, Organisation und Verwaltung im Rahmen des verfassungsmäßigen Bildungsauftrags und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung (**eigenverantwortliche Schule**). Dabei soll die Schulgemeinschaft beschaffen, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten in der Zuständigkeit der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen. **In einem Schulentwicklungsprogramm** bindet die Schule die kurze- und mittelfristigen Erziehungsziele und Maßnahmen der Schulgemeinschaft unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Art. 103a Abs. 4; dieses überprüft sie regelmäßig und aktualisiert es, soweit erforderlich.

(5) **Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern.** Die Öffnung erfolgt durch die **Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen**, insbesondere mit Betrieben, Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, freien Trägern der Jugendhilfe, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung.

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schullischen Lebens

- Elternvertretung -

Art. 54 BayEUG

Einrichtungen

(1) An allen Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und an Berufsfachschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden soll, sowie an entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung wird ein **Elternbeirat** gebildet.

(2) An allen Grundschulen und Mittelschulen werden **Klassenelternsprecher** gewählt; an Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen beschließt der Elternbeirat, ob Klassenelternsprecher für alle oder einzelne Jahrgangsklassen der Schule als Helfer des Elternbeirats gewählt werden. **Beschlen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands jeweils mehrere Grundschulen, Mittelschulen oder Förderzentren, so wie für einen Zusatzort ein gemeinsames Elternbeirat** gebildet. **Satz 2 gilt für Förderzentren entsprechend, soweit ein Landkreis oder Bezirk den Sachbedarf mehrerer Förderzentren trägt.** Elternbeiräte in einem Schulverband sollen einen gemeinsamen **Verbandelternbeirat** wählen.

(3) An den in Absatz 1 genannten Schulen wird für jede Klasse mindestens einmal im Schuljahr eine **Klasseneleherversammlung** abgehalten.

Art. 65 BayEUG

Bedeutung und Aufgaben

(1) **Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schulklassen und Schüler sowie der Träger der Erziehungsberechtigten volljähriger Schulklassen und Schüler einer Schule;** Art. 74 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. **Er wird durch die Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere:**

1. das **Vertragersverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften**, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu verwalten;
2. das **Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren;**
3. den Eltern aller Schülerinnen und Schüler oder der Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranlassungen Gelegenheit zur **Unterrichtung und zur Aussprache** zu geben;
4. **Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern** zu honorieren;
5. durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulförums teilzunehmen (Art. 64 Abs. 2);
6. bei der Instandhaltung oder einem unzumutbareren Tag aus der Schule heraus herzustellen;
7. sich im Rahmen der Abstimmung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 (Verwendung bestimmter übriger Lernmittel) zu äußern;
8. im Verfahren, das zur Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers führen kann, die in Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 genannten Rechte wahrzunehmen;
9. im Verfahren, das zum Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen kann, die in Art. 65 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 genannten Rechte wahrzunehmen;
10. bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 36 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen mitzuwirken;
11. bei Abweichungen von der Sprengelgrenzen unter den in Art. 43 Abs. 3 und 7 genannten Voraussetzungen mitzuwirken;
12. bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1 mitzuwirken;
13. das Einvernehmen bei der Änderung von Ausstattungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils („MusikY“) und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer FOCUS-Schule herzustellen.

Der Elternbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulleitung vorgesehen ist.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 nimmt **das Klassenelternsprecher bzw. der Klassenelternsprecher die Belange der Eltern der Schulklassen oder Schüler einer Klasse, der gemeinsame Elternbeirat die Belange der Eltern der Schülerinnen oder Schüler jeweils mehrerer Grundschulen, Mittelschulen oder Förderzentren wahr.**

Art. 66 BayEUG

Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) **Für je 50 Schülerinnen und Schüler einer Schule, bei Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen für je 15 Schülerinnen und Schüler, stellt Mitglied des El-**

ternsrats zu wählen; der Elternrat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder. Der Elternrat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen. Der Elternrat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(2) Wirken die Schulen im Zeitpunkt der Wahl des Elternrats von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern, bei Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren von mindestens 15 Schülerinnen und Schülern besetzt, die in einem Schülerheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind, so ist auch die Leiterin bzw. der Leiter dieser Einrichtung Mitglied des Elternrats, sofern sie bzw. er nicht zugleich Schulleiterin bzw. Schulleiter, Lehrkraft oder Fachlehrer(in) bzw. Fachlehrer(in) über betroffenen Schule ist. Das gleiche gilt, wenn die Zahl dieser Schülerinnen und Schüler ein Fünftel der Gesamtschülerzahl einer Schul- bzw. einer Zahl geringer, so wählen die Leiterinnen bzw. Leiter dieser Einrichtungen Wahlberechtigte für den Elternrat wählen und gewählt werden.

(3) Der gemeinsame Elternrat besteht bei jeweils nicht mehr als vier Grundschulen oder Mittelschulen (normalerweise einer Gemeinde oder eines Schulverbands) aus den Vorsitzenden der Elternräte und ihren Stellvertretern; bei jeweils mehr als vier Grundschulen oder Mittelschulen wählen die Vorsitzenden aus der Mitgliederzahl mindestens neun Mitglieder, bestehenden gemeinsamen Elternrat. Satz 1 gilt für Einrichtungen verschiedener. Über die Zusammensetzung des **Verbandselternrats** nach Art. 64 Abs. 2 Satz 4 entscheidet der die beteiligten Elternräte in eigener Verantwortung.

Art. 67 BayEUG Unterrichtung des Elternrats

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Elternrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Sie oder er erteilt die für die Arbeit des Elternrats notwendigen Anweisungen. Ein Wunsch des Elternrats soll die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Lehrkraft Gekigntheit geben, den Elternrat zu informieren.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulaufsichtsbefugte und der Aufwandsräger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Wünsche des Elternrats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit, wobei im Fall der Ablehnung des Ergebnisses auf Antrag schriftlich – zu begründen ist.

Art. 68 BayEUG Durchführungsvorschriften

Das Staatsministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des Landesschulbetrats durch Rechtsverordnung insbesondere Amtszeit, Mitgliedschaft, Wahlverfahren, Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Einrichtungen der Elternvertretung zu regeln; der Elternvertretung kann das Recht eingeräumt werden, sich eine Wahlordnung zu geben. In der Rechtsverordnung können auch andere Personen, die Schülerinnen und Schüler tatsächlich erziehen, mit Zustimmung der Personengebietsberechtigten der Erziehungsberechtigten eingeschlossen werden.

- Schulforum -

Art. 69 BayEUG

(1) In allen Schulen (mit Ausnahme der Grundschulen und der Berufsschulen) wird ein Schulforum eingerichtet. Bei den Grundschulen ist, soweit nach diesem Gesetz das Schulforum zu beschließen notwendig ist, der Elternrat zu beza-

ligen. Bei den Berufsschulen nimmt der Berufsschulerrat die Aufgaben des Schulforums wahr.

(2) Mitglieder des Schulforums sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie drei von den Lehrerkonferenzen gewählte Lehrkräfte, die oder der Elternratsvorsitzende sowie zwei von Elternrat gewählte Elternratsmitglieder, der Schülersausschuss und ein Vertreter des Schulaufwandsträgers. Abweichend von Satz 1 sind an den Schulen des Zweiten Bildungswegs an den Berufsschulen, an denen kein Elternrat besteht, an Fachschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien keine Vertreter des Elternrats Mitglieder des Schulforums. Den Vorsitz im Schulforum führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Das Schulforum beschließt in den Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung zugeordnet sind, mit bindender Wirkung für die Schule. In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse bedeuten Empfehlungen.

(4) Das Schulforum berät Fragen, die Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen ab. Folgende Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen:

1. die Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbefugte bedarf,
2. die Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MOCUS-Schule,
3. Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung),
4. Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung,
5. Grundregeln über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schulbetriebs,
6. Festlegung über die Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4 hinausgehender Erziehungsziele im Schulentwicklungsprogramm gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 4,
7. Entwicklung des schulpädagogischen Konzepts zur Erziehungsberuferschaft gemäß Art. 74 Abs. 1 Satz 2.

Kann eine einvernehmliche Entscheidung nicht in angemessener Zeit herbeigeführt werden, legt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Angelegenheit der Schulaufsichtsbefugte vor, die eine Entscheidung trifft. Dem Schulforum ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben zu

1. wesentl. Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsbehörde oder des Elternrats vorgeschrieben ist,
2. Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen,
3. Ergußmaßnahmen im Bereich der Schule,
4. Grundregeln der Schulsicherheitsarbeit,
5. der Namerhebung einer Schule.

Im Fall des Art. 63 Abs. 4 Satz 3 (Einwendungen gegen Schulleitung) ist das Schulforum unverzüglich einzuberufen. Das Schulforum kann ferner auf Antrag einer oder eines Betroffenen in Konfliktsfällen vermittelnd Ordnungsgemäßheiten, bei denen die Mitwirkung des Elternrats vorgesehen ist, werden im Schulforum nicht befangen.

(5) Die Schulordnung trifft die näheren Regelungen, insbesondere über Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung; sie kann weitere Mitwirkungsformen vorsehen.

Schule und Erziehungsberechtigte

Art. 74 BayEUG

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Die **gemeinsame Erziehungsaufgabe**, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit. In einem **Schulspezifischen Konzept zur Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten** erarbeitet die Schule die Ausgestaltung der Zusammenarbeit; hierbei kann von den Regelungen über Schulordnungen zur **Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten** abgewichen werden.

(2) Erziehungsberechtigte (bzw. Erziehungsberechtigter) im Sinn dieses Gesetzes ist, wer nach dem bürgerlichen Recht die Sorge für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers obliegt. Pflegepersonen und Halbtagseltern, die nach dem Bräutigamgesetz des Artens Buchs Sozialgesetzbuch zur Verbindung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Erziehungsberechtigten gleich.

Art. 75 BayEUG Pflichten der Schule

(1) Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten, bei vor-jährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres auch die früheren Erziehungsberechtigten, möglichst frühzeitig über wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge, insbesondere ein auffallendes Absinken des Leistungsstands, schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu unterrichten. Für eine Beratschulung unternommen, so kann daraus ein Recht auf Vorrückern nicht hergeleitet werden.

(2) Steht am Ende eines Schuljahres fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht vorrücken darf oder die Abschiebung nicht besteht hat, so ist die Schule verpflichtet, den Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers eine Beratung anzubieten.

Art. 76 BayEUG Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten einschließlich der Verpflichtung nach Art. 55 Abs. 4 Satz 4 (sonderpädagogisches Gutachten) und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerin und Schüler zu achten und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Die Erziehungsberechtigten müssen insbesondere dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die schulischen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. Nach Maßgabe des Art. 57a sind die Erziehungsberechtigten ferner verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt und ungehindert eine Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Musikraum besucht.

Art. 78 BayEUG Schulberatung

(1) Jede Schule und jede Lehrkraft hat die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler in Fragen der Schulaufnahme zu beraten und ihnen bei der Wahl der Bildungsmöglichkeit entsprechend den Anlagen und Fähigkeiten des Einzelnen zu helfen. Zur Unterstützung der Schüler bei der Schulberatung werden Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen und Schulpsychologinnen bestellt.

(2) Die Aufgaben, die über den Bereich einer Schule hinausgehen, werden von **zwei Schulberatungsstellen** wahrgenommen.

(3) Das zuständige Staatsministerium erlässt Richtlinien für die Schulberatung und regelt deren Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und anderen Beratungseinheiten.

Art. 32 BayEUG Grundschulen

(7) Die Regierung beauftragt eine der Schulleiterinnen oder einen der Schulleiter der Schulen im Schulverband mit der Wahrnehmung ausschließlich verbandsbezogener Aufgaben (Verbandskoordinatin oder Verbandskoordinator); Art. 37 Abs. 1 Satz 7 i. d. Fassung unterliegt. In jedem Schulverband wird ein **Verbandsausschuss** mit beratender Funktion gebildet. Dem **Verbandsausschuss** gehören für jede im Schulverband beteiligte Schule ein Vertreter des Schulverbandssträgers, die Schulleiterin oder der Schulleiter und **die oder der Elternbeiratsvorsitzende** an. Das Nähere regelt die Schulordnung.

Art. 32a BayEUG Mittelschulen

(3) Mittelschulen, die allen nicht die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 erfüllen, arbeiten in einem Mittelanschulverband zusammen. Im Vermordengesetz ist das Bildungsangebot einer Mittelschule nach Art. 7a Abs. 1 Satz 3 jeweils an mindestens einer Schule bestehen. Für diejenigen Mittelschulen, die alle die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 erfüllen, ist Art. 32 Abs. 4 Satz 1 entsprechend, Art. 32 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend; **dem Verbandsausschuss gehören auch die Schulausschussmitglieder und Schulausschussmitglieder an.**

Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen Bayerische Schulordnung (BaySchO)

mit Stand vom 1. August 2016

Quelle: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO01>

Änderungen, die von Schülern geschaffen, also nur in der BaySchO-Rechtsanwendung, ist müssen jedoch zusätzlich bei Änderungen der Bestimmungen der einzelnen Schularten berücksichtigt werden.

Kapitel 4 Erziehungsberechtigte (vgl. insbesondere Art. 54 bis 58, 74 und 76 BayVfV)

§ 12 BaySchO

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen. Die Durchführung von allgemeinen Versammlungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen, bedarf des Einvernehmens des Elternbeirats.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine angemessene Beratung in Elternsprechstunden und mindestens einen Elternsprechtag, an dem alle Lehrkräfte den Erziehungsbeauftragten zur Verfügung stehen. Elternsprechtage und Elternversammlungen sind außerhalb der regulären Unterrichtszeit zu veranstalten, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.

(3) Eine Klassenelternversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Erziehungsberechtigten einer Klasse beantragt.

§ 13 BaySchO

Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers

(1) Wenn nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayVfV Klassenelternsprecher gewählt werden, dann wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse aus ihrer Mitte die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher sowie einen Stellvertreter.

(2) Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat. Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Besteht an der Schule kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Wahlverfahren wird in einer Wahlordnung geregelt, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entspricht. Die Wahlen sollen innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(3) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten. Für jedes Kind der Klasse kann nur eine Stimme abgegeben werden. Dies kann durch jeden der Erziehungsberechtigten erfolgen. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz. Eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter kann nur in einer Klasse Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher sein.

(4) Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einer oder mehreren Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. Dies gilt für die Dauer der Amtszeit.

(5) Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. Diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(6) An Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen kann von Abs. 1 abgewichen werden. Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 findet keine Anwendung.

§ 14 BaySchO

Wahl des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats

(1) Wahlberechtigt ist die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht. Die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayVfV genannte Leitung eines Schulneinheits oder mehrerer Kindertageseinrichtungen sind auch die Erziehungsberechtigten von Kindern, die die schulvorbereitende Einrichtung der Schule besuchen, wahlberechtigt. § 13 Abs. 3 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Wahlen zum Elternbeirat gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 5 entsprechend. Diese sollen spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(3) Für die Wahl zum gemeinsamen Elternbeirat gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 5 mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nötig ist.

§ 15 BaySchO

Aufgaben und Geschäftsgang der Elternvertretungen

(1) Unbeschadet der weiteren durch Gesetz und Schulordnungen zugewiesenen Aufgaben ist die Zustimmung des Elternbeirats auch erforderlich für

- die Zusammenstellung der Schülerfakten sowie die Durchführung der Fächer im Rahmen des Internatraler Schularbeitsplans,
- die Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen der ganzen Schule, von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit (§ 19 Abs. 2 alleisumänderung),
- die Durchführung der Maßnahmen in Anlage Nr. 1, 2, 5, 9, 12, 15 bis 17, 20 bis 23, 25, 31, 35, 44, 46, 50, 55, 56 und 58.

Die Aufgaben der Klassenelternsprecherinnen und -sprecher an Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien legt der Elternbeirat fest. Bei der Grundschule übernimmt der Elternbeirat die Aufgaben des Schulforums, soweit nach den Schulordnungen das Schulforum zu berufen hat oder zu berufen genügt.

(2) Die Sitzungen der Elternvertretungen sind nicht öffentlich.

(3) In der ersten Sitzung wählt der Elternbeirat bzw. der gemeinsame Elternbeirat aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Mitglied, sowie einen Stellvertreter.

(4) Der Aufwandsträger und die Schulleiterin oder der Schulleiter müssen zu den von ihnen gewählten Angelegenheiten in der Sitzung des Elternbeirats bzw. des gemeinsamen Elternbeirats gehört werden. Auf Verlangen der Mehrheit sind sie zum Erscheinen verpflichtet. Zur Beratung einzelner Angelegenheiten können weitere Personen eingeladen werden.

(5) Über die bei der Tätigkeit als Elternvertreter bekennt gewordenen Angelegenheiten ist während und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die öffentlich sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 16 BaySchO

Amtszeit und Mitgliedschaft der Elternvertretungen

(1) Die **Amtszeit der Klassenelternsprecherinnen und -sprecher** an Grundschulen und Mittelschulen beträgt ein Schuljahr. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Ablauf des Schuljahres. An Keilschulen, Berufsschulen und Gymnasien liegt der Jahresabschluss am Ende des Jahres.

(2) Die **Amtszeit des Elternrates** an Grundschulen und Mittelschulen beträgt ein Jahr, an den anderen Schularten zwei Jahre. Die **Amtszeit des gemeinsamen Elternrates** für Grundschulen und Mittelschulen beträgt ein Jahr, für Förderzentren zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternrats.

(3) Das **Amte und die Mitgliedschaft enden** mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wahlbarkeit an Grundschulen und Mittelschulen sowie mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse sowie der Auflösung der Klasse. An die Stelle ausgeschiedener Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher an Grundschulen und Mittelschulen bzw. Elternratsmitglieder an Keilschulen, Berufsschulen und Mittelschulen bzw. Elternratsmitgliedern an Keilschulen und Berufsschulen bzw. **Ersatzpersonen** in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen nach.

(4) Die Tätigkeiten als Elternvertretung sind ehrenamtlich.

Kapitel 5 Schulforum und Verbundausschuss

(Verordnungen Nr. 18 und 19a vom 19.11.2018)

§ 17 BaySchO

Schulforum

(1) Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. Es sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 15 Abs. 5 entsprechend. Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) Das Schulforum wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter mindestens einmal in jedem Halbjahr, spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres, einberufen. Es entscheidet über den Sitzungsmodus. Es ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen. Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Wird ein dem Beschluss des Schulforums von der für die Erziehung zuständigen Stelle nicht entsprechen, so hat es gegenüber dem Schulforum – auf dessen Antrag schriftlich – zu begründen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag einzubringen, über den zu beraten und zu entscheiden ist.

(4) Die Lehrerkonferenz bestirmt die Amtespersonen in das Schulforum gewählter Lehrkräfte. Familienrat, Lehrerkonferenz und Klassenelternversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schulausschusses treffen.

(5) Ein Schulforum wird an Förderschulen ab Jahrgangsstufe 5 eingerichtet. In den Fällen des § 6 Abs. 4 Satz 2 allerdings nur, soweit Schülersprecherinnen und -sprecher gewählt wurden. Bei Förderschulen soll für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auch Personen für Heilpädagogische Unterstützung hinzugezogen werden. Zur Teilnahme berechtigt sind zudem die ausschließlich an einer allgemeinen Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ angesetzter Lehrkräfte der Förderschule.

§ 18 BaySchO

Verbundausschuss

Der Verbundausschuss an Grundschulen und Mittelschulen wird von der Verbundkoordinatoren oder dem Verbundkoordinatoren einberufen und geleitet. Der Verbundausschuss ist vor der Klassenbildung im Schulverband zu beteiligen. Die Verbundkoordinatoren oder der Verbundkoordinatoren erheben bei der Klassenbildung das Befahren mit dem Verbundausschuss an.

Schulordnungen der einzelnen Schularten

Die Länder über ihre Regelungen zu, die sich ausschließlich auf die Arbeit der Elternvertretung beziehen. Die Arbeit der Elternvertretung beruht auf Freiwilligkeit.

Die Schulordnungen der einzelnen Mittelstufe (MSO), MSB, MSF und MSF) enthalten keine Bestimmungen mehr zur Bildung der Elternvertretung. Sinn ist die BayernVO (BayernVO).

Die Schulordnungen der jeweiligen Schularten (MSO, MSB, MSF und MSF) enthalten hingegen auch die Bestimmungen zur Bildung der Elternvertretung. Die Bestimmungen für diese Schularten sind nicht vollständig. Die Bestimmungen der Elternvertretung der MSO und MSB sind die Bestimmungen der verschiedenen MSO entsprechen denen der MSO (MSO).

Auch die Schulordnungen für Schulen zur sonderpädagogischen Förderung (MSO F) enthalten auch die Bestimmungen zur Bildung der Elternvertretung. Die Bestimmungen sind nicht vollständig.

Grundschulordnung (GrSO)

mit Stand vom 1. August 2016

Quelle: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGrSO>

§ 15 GrSO

Zwischen- und Jahreszeugnisse

(1) Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt werden, an dem die Klassenlehrer/innen oder der Klassenleiter, die Schulleiter/innen oder der Schulleiter und die Leistungsverantwortlichen teilnehmen. Die Entscheidung trifft die Lehrkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres. Wenn im Einzelfall Erziehungsbeauftragte kein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch führen möchten, wird ein Zwischenzeugnis ausgestellt.

Mittelschulordnung (MSO)

mit Stand vom 1. August 2016

Quelle: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMSO>

Es sind keine für die Elternvertretung relevanten Bestimmungen enthalten.

Realschulordnung (RSO)

mit Stand vom 1. August 2016

Quelle: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayRSO>

§ 13 RSO

Wahlpflichtfächergruppen – Ausbildungsrichtungen –

(1) Ausbildungsrichtungen im Sinn des Art. 8 Abs. 3 BayLUG sind die Wahlpflichtfächergruppen.

(2) Die Entscheidung, welche Wahlpflichtfächergruppen geführt werden, trifft bei den staatlichen Realschulen die Schulleiter/innen oder der Schulleiter im Einvernehmen mit

dem Aufwandsträger und der Lehrkonferenz sowie im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.

§ 14 RSO

Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Ergänzungsunterricht

(2) Im Rahmen der Zielsetzung der Realschule und der verfügbaren Lehrwochen sind im Einvernehmen mit dem Elternbeirat über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern.

§ 16 RSO

Stundentafeln

(2) Für die Tages- und Abendschulen gelten die Stundentafeln nach den Anlagen 1 und 2. Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel vornehmen. Um einzelne Klassen in einem Fach oder in mehreren Fächern besonders zu fördern, kann die Schule zeitlich begrenzt durch Erhöhung der Stundenzahl in diesen Fächern und entsprechende Verringerung in anderen Fächern von der Stundentafel abweichen. Die Entscheidung trifft die Schulleiter/innen oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrkonferenz und dem Elternbeirat.

§ 18 RSO

Große Leistungsnachweise

(6) Mit Ausnahme des Faches Deutsch können Schulaufgaben und Spezialaufgaben im Einvernehmen mit dem Elternbeirat durch mündliche Tests im Turnus von sechs Wochen ersetzt werden. Die gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 geforderte Mindestanzahl an Leistungsnachweisen reduziert sich auf einen Leistungsnachweis im Sinne des § 19 Abs. 4.

§ 31 RSO

Zwischen- und Jahreszeugnisse

(2) Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 für alle oder einzelne Jahrgangsstufen, nicht jedoch für einzelne Klassen, durch mindestens zwei schriftliche Informationen über das Lernbild der Schülerinnen und Schüler ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Lehrkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres.

Gymnasialschulordnung (GSO)

mit Stand vom 1. August 2016

Quelle: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGSO>

§ 15 GSO

Stundentafeln

(2) Für die Jahrgangsstufen 6 bis 10 gelten die Stundentafeln nach Anlage 1. Das Staatsministerium kann Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahres vornehmen bzw. genehmigen. Um einzelne Klassen in einem Fach oder in mehreren Fächern besonders zu fördern, kann die Schule zeitlich begrenzt durch Erhöhung der Stundenzahl in diesen Fächern und entsprechende Verringerung in anderen Fächern von der Stundentafel abweichen. Die Entscheidung trifft die Schulleiter/innen oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrkonferenz und dem Elternbeirat. Die Entscheidung über das Konzept zur Verwendung der zusätzli-

lichen flexiblen Transparenzstufen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter **im Einvernehmen mit der Lehrerschaft und dem Elternbeirat**.

§ 40 WSO

Zwischenzugnis und Information über das Notenbild

(3) Das Zwischenzugnis kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 in Verbindung mit mindestens zwei schriftliche Informationen über das Notenbild der Schülerinnen und Schüler ersetzt werden. **Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat** von Unterrichtsbeginn des Schuljahres.

Wirtschaftsschulordnung (WSO)

mit Satzung vom 1. August 2016

Quelle: <http://www.gesetze-lexikon.de/content/document/BayWSO>

§ 3 WSO

Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung

(vgl. Art. 3 BayEUG)

Die Schulgemeinschaft soll ihre Gestaltungspotentialien nutzen; dazu gehört es, **innerhalb der Schulgemeinschaft zu arbeiten**, wie dies im Rahmen von Schulversuchen und freigelegenen **Maßnahmen** in die Schule durchgeführt (Anlage 1).

Kennzeichen dieser Anlage ist so jeder Maßnahme explizit beigefügt, so das Einverständnis mit dem Elternbeirat vorausgesetzt wird.

§ 4 WSO

Schulleiterin und Schulleiter

(3) **Schulleitende Erhebungen** sind von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu genehmigen, andere Erhebungen innerhalb eines Regierungsbezirks von der zuständigen unmittelbaren staatlichen Schulrechtsbehörde, im Übrigen vom Staatsministerium. **Kinder-Gesundung (aktuelle) Erhebungen** der Regionierung, des Landesamts für Statistik und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandssträgers. **Genehmigungsbedürftige Erhebungen**, die sich an die Erziehungsberechtigten richten, **bedürfen des Einverständnisses des Elternbeirats**, es sei denn, die Erziehungsberechtigten sind zur Angabe von Daten verpflichtet. **Art. 95 BayEUG** bleibt unberührt.

Schule und Erziehungsberechtigte

(vgl. Art. 64, 66, 68, 74 und 76 BayEUG)

§ 18 WSO

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) **Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten** dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenversammlungen und Elternversammlungen. **Die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen**, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen, **bedürfen des Einverständnisses des Elternbeirats**.

(2) Die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte haben wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab, die übrigen Lehrkräfte jeweils nach Vereinbarung.

(3) In jedem Schulhalbjahr wird ein Elternsprechtag abgehalten, an dem alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. In jedem Schuljahr sind in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn **Klassen-Elternversammlungen** abzuhalten; eine weitere Versammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der

Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bezieht. Elternsprechtage und Elternversammlungen sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.

§ 19 WSO

Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft

(1) **Die Amtszeit des Elternbeirats** beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. Zugleich mit der Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.

(2) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

(3) **Die Mitgliedschaft endet** mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Elternrats, der Auflösung des Elternbeirats oder dem Verlust der Wahlbarkeit. **Für die Stelle** ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die **Erstzulieferer** in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl ein nach.

(4) **Elternteile oder Personen**, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören. **Das Gleiche gilt für Erziehungsberechtigte** und eine von ihnen ermächtigte Person im Sinn des Art. 65 Satz 2 BayEUG.

§ 20 WSO

Geschäftsgang

(1) Der Elternbeirat wählt **in der ersten Sitzung** aus seiner Mitte **eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden** sowie **eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter**.

(2) Die Sitzungen des Elternbeirats sind **nicht öffentlich**.

(3) **Über Themen** kann die Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters des Aufwandssträgers sowie der Schulleiterin oder des Schulleiters **verlangt**. **Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen**. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Aufwandssträgers und die Schulleiterin oder der Schulleiter **müssen** vom Elternbeirat zu den vor ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(4) **Die Zustimmung des Elternbeirats** schließt in den Fällen des Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6, 7 und 13 BayEUG erforderlich für die Durchführung von **Schulandheimfahrten**, Schulkursen, Lehr- und Studienfahrten sowie von **Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches**. **Zudem bedürfen Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen** der ganzen Schule, zur Festlegung von **Lehrerurlauben** oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit des Einverständnisses des Elternbeirats; § 5 Nr. 2 und § 41 Abs. 2 bleiben unberührt.

(5) Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten **Verschwiegenheit** zu bewahren. **Dies gilt nicht für Tatsachen**, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 21 WSO

Wahl des Elternbeirats

(1) Die **Wahlen zum Elternbeirat** werden zu Beginn des Schuljahres durchgeführt.

(2) **Wahlberechtigt** sind die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreuende Schule besucht, ermächtigte Personen im Sinn des Art. 60 Satz 2 BayEUG sowie die in Art. 65 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannten Leiterinnen und Leiter eines Schülerheims oder

oder ähnlichen Einrichtung. **Wahlbar** sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betretenden Schule tätigen Lehrkräfte.

(3) **Über Ort und Zeit der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter**; Besetzt an der Schule noch kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter allein. **Das Wahlverfahren regelt der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter in einer Wahlordnung**, die dem allgemeinen demokratischen Grundgedanken entsprechen muss.

(4) Der Wahlvorstand erstellt über die Wahlversammlung eine **Niederschrift**, die an der Schule den Vorsitzenden wird.

§ 22 WStG

Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher

Über das Verfahren der Wahl, die Amtszeit und die Aufgaben der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Habsatz 2 BayEUG) entscheidet der Elternbeirat.

Schulforum

(vgl. Art. 69 BayEUG)

§ 23 WStG

Schulforum

(1) Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. Es sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 20 Abs. 5 entsprechend. Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) Das Schulforum ist über § 17 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß erschienen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(3) Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte. **Elternbeirat, Lehrerkonferenz und Klassenelternsprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schulausschusses treffen.**

§ 60 WStG

Zwischen- und Jahreszeugnisse

(2) Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 7 und 8 für eine oder beide Jahrgangsstufen, nicht jedoch für einzelne Klassen, durch mindestens zwei sehr tüchtige Informanten über das Notenbild der Schülerinnen und Schüler erstellt werden. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz **im Einvernehmen mit dem Elternbeirat** vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres. Unabhängig davon stellen die Schule Schullehrerinnen und Schüler in begründeten Fällen, insbesondere für Bewerbungszwecke, auf Antrag ein Zwischenzeugnis nach Abs. 1 gegebenfalls auch nachträglich aus.

Fachober- und Berufsoberschulordnung (FBOBSO)

mit Stand vom **1. August 2016**

Quelle: <http://www.gesetz-sammlung.de/Content/Download/De-FBOBSO>

§ 4 FBOBSO

Schulleiterin und Schulleiter

(3) **Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landratsamts für Statistik und des jeweiligen Aufwandsbüros im Rahmen seiner Aufgaben.** Erhebungen, die nicht nur schulintern sind, bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. **Genehmigungsbedürftige Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten, bedürfen des Einverständnisses des Elternbeirats**, es sei denn, die Erziehungsberechtigten sind zur Angabe von Daten verpflichtet. Art. 69 BayEUG nicht anwendbar.

§ 6 FBOBSO

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Lenkerkonferenz sind nicht öffentlich. Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann beschließen, dass bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzugezogen werden, soweit dies angezeigt ist. **Unbeschadet bei der Beratung folgender Themen soll der oder dem Vorsitzenden des Elternbeirats oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:**

1. grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
2. Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schülern und Elternhaus dienen, sowie Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
3. Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse,
4. Ausstellung der Schulergebnisse,
5. grundlegende Fragen der Erziehung in der Schule,
6. Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
7. Einführung von Schulversuchen.

Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Habsatz 2 BayEUG nicht anwendbar.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Mitglieder der Lenkerkonferenz sowie die nach Abs. 2 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren.

Schule und Erziehungsberechtigte an Fachoberschulen

(vgl. Art. 64 bis 68, 74 und 78 BayEUG)

§ 18 FBOBSO

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Die Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen. **Die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten bestehen, bedarf des Einverständnisses des Elternbeirats.**

(2) Die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtsplanzeit beschäftigten Lehrkräfte haben wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab-

die übrigen Lehrkräfte jeweils nach Vereinbarung. Die Schule kann davon abweichend flexible Stundenregelungen erlassen.

(3) In jedem Schuljahr ist, unabhängig von der Möglichkeit einer flexiblen Sprechstundenregelung, mindestens ein Elternsprechtag abzuhalten, an dem alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. In jedem Schulfahr hat die Schulleiterin oder der Schulleiter **in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen** einzuberufen; eine weitere Versammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Erziehungsberechtigten beantragt. Elternsprechtage und Elternversammlungen sind zu Beisein der regelmäßiger Unterrichtszeit so einzusetzen, dass berufstätiger Erziehungsberechtigter bei Besuch in der Lage möglich ist.

§ 19 FDBOSO

Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft

(1) Die **Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats** beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Elternbeirats. Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.

(2) Die **Wahlbarkeit** im Elternbeirat ist annehmbar.

(3) **Die Mitgliedschaft endet** mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Wiederholung des Elternbeirats, der Auflösung des Elternbeirats oder dem Verlust der Wahlbarkeit. An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder können für die restliche Dauer der Amtszeit die **Ersatzleute** in der Reihenfolge ihrer Schulfachzählung nach Elternbeiratsmitgliedern, die kurz vor Schulfachzählung auf Grund der Ausbildung und Abschlusszeugnissen an ihre Kinder als dem Elternbeirat ausgetauscht, können bis zur ersten konstituierenden Sitzung des Elternbeirats im darauf folgenden Schuljahr die Aufgaben eines Elternbeiratsmitglieds mit beratender Funktion, ohne Stimmrecht wahrzunehmen. Ender die Mitgliedschaft der oder des Vorsitzenden des Elternbeirats, kann die nächste Sitzung noch von ihr oder ihm geleitet werden.

(4) Ehepartner oder Personen, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören. Das Gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen ermächtigte Person im Sinne des Art. 53 Satz 3 BayEUG.

§ 20 FDBOSO

Geschäftsgang

(1) Der Elternbeirat **wählt jährlich aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden** sowie **eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter**.

(2) Die Sitzungen des Elternbeirats sind **öffentlich**.

(3) Der Wahlwerdeträger und die Schulleiterin oder der Schulleiter **müssen** vom Elternbeirat zu den von ihnen getragenen Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(4) Der Elternbeirat kann die Anwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie des Aufsichtsrats **fordern**. Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(5) Die **Zustimmung des Elternbeirats** ist, außer in den Fällen des Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6, 7 und 13 BayEUG erforderlich für die Zusammenstellung der **Schülerfahrten** für das jeweilige Schuljahr sowie für die Durchführung von Fahrten im Rahmen des internationalen Schularaustausches. Zudem **bedürfen Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen** der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit **des Einvernehmens des Elternbeirats**; § 5 Nr. 3 und § 39 Abs. 2 bleiben unberührt.

(6) Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten **Verschwiegenheit** zu bewahren. Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 21 FDBOSO

Wahl des Elternbeirats und der oder des Vorsitzenden

(1) **Möglichst frühzeitig nach Beginn eines jeden Schuljahres** werden so viele Mitglieder des Elternbeirats gewählt, wie zur Erreichung der gemäß Art. 65 Abs. 1 BayEUG zu erreichenden Zahl der Gesamtmitglieder des Elternbeirats erforderlich sind.

(2) **Wahlberechtigt** sind die Eltern volljähriger Schulkinder und Schüler sowie alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, ferner die in Art. 65 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannten Lehrerinnen und Lehrer eines Schulzweigs oder einer ähnlichen Einrichtung. **Wählbar** sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte.

(3) **Über Ort und Zeit der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter**; besteht an der Schule noch kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. **Das Wahlverfahren regelt der Elternbeirat** im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter in einer **Wahlordnung**, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss.

(4) Die Erziehungsberechtigten können eine andere volljährige Person, die die Schulkinder oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigt, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. Wenn in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat eine Erziehungsberechtigte(n) die. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schule verlässt.

Schulforum

(vgl. Art. 69 BayEUG)

§ 22 FDBOSO

Schulforum

(1) Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. Auch die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 20 Abs. 5 entsprechend. Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte **öffentlich** tagen.

(2) Das Schulforum ist über Art. 53 Abs. 7 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte. Einverneinrat, Lehrerkonferenz und Klassenlehrerversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Begehung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schulausschusses treffen.

Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F)

mit 5. April 2016 in Kraft getreten

Quelle: <http://www.gesetze-bwlv.de/Site/Content/View/1950>

¹⁷ Es wird hier vielfach auf die alte Volksschulordnung (VSO) verwiesen. Diese wurde jedoch zum 1. August 2016 durch die VSO und VSO ersetzt. Die alte Fassung der VSO ist im www.gesetze-bwlv.de/Site/Content/View/1950 mit einer für Text, auf die diese Seite verweist, abrufbar.

§ 7 VSO-F

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(vgl. Art. 64, 65, 68, 74 und 76 BayFG)

(1) § 16 VSO gilt entsprechend.

§ 16 VSO:

(1) Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen. **Die Schulordnung** soll die Elternsprechtage und die Zusammenkünfte der Schule mit Erziehungsberechtigten betreffen, **bedeutet aber Einzelbestimmungen des Elternrats.**

(2) Die an einer Schule mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtigen beschuligten Lehrkräfte haben wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit an die übrigen Lehrkräfte jeweils nach Vereinbarung, jedoch mindestens einmal im Monat, vor und bei der Elternsprechstunde werden die Aufgaben der Schulverwaltung bekannt gegeben. Im Übrigen werden Elternsprechstunden nach Bedarf gehalten.

(3) In jedem Schuljahr sind mindestens zwei entsprechende Konferenzen, in denen die Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen, für jeden Schuljahr bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter **in dem ersten oder zweiten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen** einzuberufen, in denen den Erziehungsberechtigten insbesondere Einzelgespräche mit Lehrkräften sowie Unterrichtsverfahren mitzuteilen und eine weitere Information zu ihnen zu geben, was die Elternversammlung der Erziehungsberechtigten einer Klasse bezieht. Elternsprechtage und Elternversammlungen sind außerdem der regelmäßigen Unterrichtszeit so anzuschließen, dass anwesende Erziehungsberechtigten bei Bedarf in der Regel möglich ist.

(2) Fachlehrerinnen und Fachlehrer, Heilpädagogische Förderlehrerinnen und Förderlehrer, Werkmeisterinnen und Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe (Art. 60 BayLUG) haben monatlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab.

§ 8 VSO-F

Amtszeit des Elternrats und Mitgliedschaft

(1) Die **Amtszeit des Elternrats** beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. Auch geringere Zeitpunkte der Amtszeit des bisherigen Elternrats. ¹ § 19 Abs. 1 VSO gilt entsprechend.

§ 19 Abs. 1 VSO: Die Tätigkeit als Klassenelternsprecher oder Klassenelternsprecher sowie die Tätigkeit im Elternrat sind ehrenamtlich.

(2) **Die Amtszeit endet** mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamtes oder dem Verlust der Wahlbarkeit. An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder treten für die restliche Dauer der Amtszeit die **Ersatzleute** in der Reihenfolge ihrer Schreitzahlen nach.

§ 9 VSO-F

Geschäftsgang

§ 20 VSO gilt für den Elternrat entsprechend.

§ 20 VSO:

(1) Der Elternrat wählt **in der ersten Sitzung** aus seiner Mitte **eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden** sowie **eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.**

(2) Die Sitzungen des Elternrats sind **öffentlich.**

(3) Der Außerordentliche und die Schulleiterin oder der Schulleiter **müssen** vom Elternrat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(4) Der Elternrat kann die Angelegenheit der Bewilligung der Schulgebühren sowie einer Vertretung oder eines Vertreters des Aufwandsrägers **verlangen.** Über die Vertretung kann zur Beratung ein oder mehrere Angelegte, deren Namen gemeinsam

(5) **Die Zustimmung des Elternrats** ist, außer in den Fällen des Art. 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, 7 und 11 BayFG, erforderlich für: – **Die Aufnahme** von Schülern, die **keine Wahlbarkeit**, Schulklassen, Schulstellen sowie von Fächern im Rahmen des internationalen Schulunterrichts; – **Die Besetzung** eines **Schulbesetzungsorgans**; – **Die Aufnahme** der **ersten Schicht**, zur Belegung von Unterrichtsstunden oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der Unterrichtszeit an **Tagen des Elternrats**; des **Fortschreitens** Art. 64 Nr. 2 und 64 Abs. 1 höherer Unterricht.

(6) Die Mitglieder des Elternrats sowie die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher haben auch nach Beendigung der Amtszeit fortsetzungswahl der Amtszeit über die bei ihrer Abwahl als Ursprung oder bekannt gewordenen Angelegenheiten **Verantwortlichkeit** zu bewahren. Dies gilt nicht für Personen, die öffentlich sind oder ihren Namen nach keiner Veröffentlichung bedürfen.

§ 10 VSO-F

Wahl des Elternrats

(1) Die **Wähler zum Elternrat** werden nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres durchgeführt.

(2) **Wahlberechtigt** sind alle Erziehungsberechtigten, die Wertsteins ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, die von den Erziehungsberechtigten willjähriger Schüler/innen und Schüler, ferner die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayLUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung, die Wahlberechtigung bleibt bei einer Erkrankung oder Erkrankung des Kindes bestehen. **Wahlberechtigt** sind auch die Erziehungsberechtigten von Kindern, die die Schulverbreitende Einrichtung der Schule besuchen. **Wahlbar** sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme derjenigen, die bei der betreffenden Schule Beschäftigte.

(3) **Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternrat** im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter; besteht an der Schule kein Elternrat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter allein. **Das Wahlverfahren** legt der **Elternrat** im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter **in einer Wahlordnung**, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. ¹ § 17 Abs. 7 VSO gilt entsprechend.

§ 17 Abs. 7 VSO: Über die Wahl wird eine **Kederschritt** angefertigt. Diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(4) Hinsichtlich der Ermächtigung einer anderen volljährigen Person zur Teilnahme an der Wahl des Elternrats gilt § 17 Abs. 8 VSO entsprechend.

§ 17 Abs. 8 VSO: Die Ermächtigungsberechtigte Person oder ein/eines Schülers Klassen eine andere volljährige Person, die die Schüler/innen der Schule betreffend wählen, ermächtigen, an der Wahl der Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher teilzunehmen. **Wahl** in dieser Weise ermächtigt, steht für die Dauer der Ermächtigung, bei der Ausschluss der Bestimmungen über die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher einer oder mehreren Erziehungsberechtigten. Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen, sie gilt für die Dauer einer Amtszeit, soweit sie nicht schriftlich widerrufen wird.

§ 11 VSO-F Gemeinsamer Elternbeirat

(vgl. Art. 66 Abs. 4 BayVUG)

(1) Der **Gemeinsame Elternbeirat** wird im Fall des Art. 66 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 BayVUG in einem Wahlgang gewählt. Die Legierung setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der beteiligten Elternräte Ort und Zeit der Wahl fest und lädt ein. § 2 § 3 entsprechend.

(2) § 70 Abs. 1 bis 4, Abs. 6, § 71 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 1 bis 7 VSO gelten entsprechend.

§ 11 VSO:

(1) Im Wahlrechtfall ist die Wahlberechtigung durch den Vertreter Wahrgewähltem.

(2) Die oder der Wahlberechtigte des am ersten gemeinsamen Elternbeirat teilnehmende Wahlberechtigte ist jeder Wahlberechtigte hat in die Wahlberechtigte, um zu wählen, für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt ist die Wahlberechtigte bzw. Bewerberin mit der Mehrheit der Stimmenzahl. Die Stimmzahl ist die Hälfte der Wahlberechtigten. Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der nächsten Stimmzahl. § 17 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 17 Abs. 3 VSO: Stimmberichtig sind die bei der Wahl abwesenden Wahlberechtigte.

§ 17 Abs. 7 VSO: Über die Wahl wird eine Klage schriftlich angebracht. Diese richtet den wesentlichen Inhalt der Wahl und die Besetzung der Wahlberechtigten.

§ 12 VSO-F Schulforum

(vgl. Art. 67 BayVUG)

(1) § 22 VSO gilt entsprechend. Bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte können auch fachpädagogische Fördererinnen und Förderer, Werkmeisterinnen und Werkmeister oder sonstige Personen zur fachpädagogischen Unterstützung hinzugezogen werden; § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 22 VSO:

(1) Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. Die Sitzungen sind für die regelmäßigen Unterrichtszeiten zu halten. Die Eltern zur Vertretung berechtigt sind § 26 Abs. 6 entsprechend. Das Schulforum kann zur Bewandlung besonderer Tagesordnungspunkte eingeladen.

(2) Das Schulforum ist nach Art. 64 Abs. 6 BayVUG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzusprechen. Es ist beschließend, wenn alle Mitglieder anwesend sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(3) Die Lehrkräfte der Kindertagesstätte oder in das Schulforum gewählten Lehrkräfte, Elternrat, Lehrkräfte und Mitsprachepersonen können in der Regel der Vertretung eine Delegation zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schulausschusses treffen.

(2) Ein Schulforum wird an Schulen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gebildet, soweit an der Schule Schulgesprächsteiner und Schülersprecher gewählt werden sind.

§ 45 VSO-F Stundenrat und Stundenplan

(1) In den Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten die in Anlage angefügten Stundenpläne nach Möglichkeit den Bestimmungen zu den Stundenplänen.

feln. Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundenregel für die Dauer eines Schuljahres vornehmen. Um einzelne Klassen in einem Fach oder in mehreren Fächern besonders zu fördern, kann die Schule zeitlich begrenzt von der Stundenregel abweichen. Die Entscheidung trifft die Lehrkonferenz **im Benehmen mit dem Elternbeirat**; dabei ist auf die Belange der Schülerbefriedigung Rücksicht zu nehmen.

§ 51 VSO-F Bewertung der Leistungen

(vgl. Art. 72 BayVUG)

(1) Eine Bewertung durch Noten kann aus sonderpädagogischen Gründen ganz oder teilweise durch eine allgemeine schriftliche Bewertung ersetzt werden; die Entscheidung trifft die Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören; in vorabschließenden und Abschlussklassen ist ihre Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung findet keine Bewertung durch Noten statt.

(2) Schulleiter und Schulleiter, die nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, erheben am individuellen Lernfortschritt orientiert eine gemeinsame schriftliche Bewertung. Die allgemeine Bewertung kann zusammenfassend durch die Worte „insgesamt sehr gut“, „insgesamt gut“, „insgesamt befriedigend“, „insgesamt ausreichend“, „insgesamt mangelhaft“ oder „insgesamt ungenügend“ beschrieben werden; dies gilt jedoch nicht in der 3. Jahrgangsstufe. Voraussetzung für eine allgemeine Bewertung nach Satz 1 ist die **Zustimmung des Schulforums**; an Schulen in einer Grundschulstufe ist die **Zustimmung des Elternbeirats** erforderlich. In der Grundschulstufe können ab Jahrgangsstufe 2 auf Antrag der Erziehungsberechtigten Noten auf der Grundlage des Lehrplans der Grundschule erteilt werden. In der Hauptschulstufe können die Leistungen der Schulklassen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten ab der 6. Jahrgangsstufe durch Noten auf der Grundlage der Lernziele des Bildungsganges im Förderschwerpunkt Lernen bewertet werden.

§ 84 VSO-F Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

(1) Wird aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Kinder der Schulvorbereitenden Einrichtung einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung kein Vertreter in den Elternbeirat gewählt (§ 10 Abs. 2), können die Erziehungsberechtigten der Kinder der Schulvorbereitenden Einrichtung **einen Elternsprecher wählen, der beiwettbewerblichen Sitzungen des Elternbeirats teilnehmen kann**.

(2) Ist die Schulvorbereitende Einrichtung einer öffentlichen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung in privater Trägerschaft, bestimmt der private Schulträger, ob die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Schulvorbereitende Einrichtung besuchen, an den Wahlen zum Elternbeirat der Schule teilnehmen können.